

|

61978J0126

URTEIL DES GERICHTSHOFES VOM 12. JUNI 1979. - N.V. NEDERLANDSE SPOORWEGEN GEGEN STAATSSECRETARIS VAN FINANCIËN. - ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG, VORGELEGT VOM HOGE RAAD DER NIEDERLANDE. - NACHNAHMEPROVISION. - RECHTSSACHE 126-78.

Sammlung der Rechtsprechung 1979 Seite 02041

Griechische Sonderausgabe Seite 00023

Spanische Sonderausgabe Seite 01047

Leitsätze

Entscheidungsgründe

Kostenentscheidung

Tenor

Schlüsselwörter

1 . STEUERBESTIMMUNGEN - HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN - UMSATZSTEUERN - GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM - ERFASSTE DIENSTLEISTUNGEN - NEBENLEISTUNGEN DER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN - EINZIEHUNG DES PREISES DER BEFÖRDERTEN WARE - SPEZIFISCHE BEHANDLUNG - UNZULÄSSIGKEIT

(RICHTLINIE 67/228 DES RATES , ANHANG B NR . 5)

2 . STEUERBESTIMMUNGEN - HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN - UMSATZSTEUERN - GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM - ERFASSTE DIENSTLEISTUNGEN - BEFREIUNG DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN - VORAUSSETZUNGEN - VERBINDLICHE BESTEUERUNG DER NEBENLEISTUNGEN DER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN

(RICHTLINIE 67/228 DES RATES , ART . 6 ABS . 2 , ANHANG A NR . 10 UND ANHANG B NR . 5)

Leitsätze

1 . HAT SICH EIN BEFÖRDERER VERPFLICHTET , NEBEN DER BEFÖRDERUNG EINES GEGENSTANDS DEN PREIS DIESES GEGENSTANDS EINZUZIEHEN , BEVOR ER IHN DEM EMPFÄNGER AUSHÄNDIGT (NACHNAHMEVEREINBARUNG) , IST DIE EINZIEHUNG DES PREISES DER BEFÖRDERTEN WARE EINE NEBENLEISTUNG DER BEFÖRDERUNG IM

SINNE DES ANHANGS B NR . 5 DER RICHTLINIE 67/228 DES RATES ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN . HIERAUS FOLGT , DASS ES DEN MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE ANWENDUNG DER MEHRWERTSTEUER NICHT FREISTEHT , DIE EINZIEHUNG DES PREISES DER BEFÖRDERTEN WARE UND DIE LEISTUNG DER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN GESONDERT ZU BEHANDELN .

2 . DIE BESTIMMUNG ' ' ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 2 ' ' IN ANHANG A NR . 10 DER RICHTLINIE 67/288 IST ENG AUSZULEGEN , UM DEN ZUSAMMENHANG DES NEUEN GEMEINSAMEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS UND DIE DAMIT BEZWECKTE WETTBEWERBSNEUTRALITÄT ZU WAHREN . HIERAUS FOLGT , DASS EIN MITGLIEDSTAAT NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN , IN DENEN EINE VERLETZUNG DER WETTBEWERBSNEUTRALITÄT GERECHTFERTIGT IST , EINE MASSNAHME ZUR BEFREIUNG EINER IN ANHANG B DIESER RICHTLINIE AUFGEFÜHRTE LEISTUNG IN SEINE RECHTSVORSCHRIFTEN AUFNEHMEN DARF . DARAUS IST DER SCHLUSS ZU ZIEHEN , DASS DIE EINZIEHUNG DES PREISES DER BEFÖRDERTEN WARE , DIE EINE NEBENLEISTUNG DER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN IST , NICHT VON DER UMSATZSTEUER BEFREIT WERDEN KANN , WEIL SIE IN NR . 5 DES ERWÄHNTEN ANHANGS B AUFGEFÜHRT IST , DER DIE LISTE DER LEISTUNGEN ENTHÄLT , FÜR DIE NACH ARTIKEL 6 DER RICHTLINIE DIE BESTEUERUNG VERBINDLICH IST . DER NATIONALE RICHTER HAT DEMNACH ARTIKEL 6 ABSATZ 2 IN VERBINDUNG MIT ANHANG B NR . 5 ZU BEACHTEN .

Entscheidungsgründe

1 DER HOGE RAAD DER NIEDERLANDE STELLT DEM GERICHTSHOF MIT URTEIL VOM 24 . MAI 1978 , BEI DER KANZLEI DES GERICHTSHOFES EINGEGANGEN AM 2 . JUNI 1978 , GEMÄSS ARTIKEL 177 EWG-VERTRAG MEHRERE VORABENTSCHEIDUNGSFRAGEN NACH DER AUSLEGUNG EINIGER BESTIMMUNGEN DER ZWEITEN RICHTLINIE 67/228/EWG DES RATES VOM 11 . APRIL 1967 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN - STRUKTUR UND ANWENDUNGSMODALITÄTEN DES GEMEINSAMEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS (ABL . 1967 , S . 1303) UND INSBESONDERE DES ANHANGS B NR . 5 DIESER RICHTLINIE .

2 DIESE FRAGEN SIND IN EINEM RECHTSSTREIT ZWISCHEN DEM STAATSSSEKRETÄR FÜR FINANZEN UND EINEM BEFÖRDERUNGSUNTERNEHMEN AUFGEWORFEN WORDEN , DAS NACHNAHMESENDUNGEN BESORGT , FÜR DIE NEBEN DEM FRACHTPREIS EINE BESONDERE VERGÜTUNG , DIE SOGENANNT ' ' NACHNAHMEPROVISION ' ' , VEREINBART WIRD ; DIE AUF DIESE PROVISION BERECHNETE UMSATZSTEUER WIRD VON DEM UNTERNEHMEN IN SEINEN STEUERERKLÄRUNGEN ABGEZOGEN . DER STAATSSSEKRETÄR FÜR FINANZEN VERTRITT JEDOCH DIE ANSICHT , DASS DIESE PROVISION ALS VERGÜTUNG FÜR ' ' DIE EINZIEHUNG VON GELDFORDERUNGEN ' ' NACH ARTIKEL 11 BUCHSTABE J DES NIEDERLÄNDISCHEN GESETZES VOM 28 . JUNI 1968 ' ' ZUR ERSETZUNG DER BESTEHENDEN UMSATZSTEUER DURCH EINE UMSATZSTEUER NACH DEM MEHRWERTSTEUERSYSTEM ' ' VON DER STEUER BEFREIT SEI .

3 ANGESICHTS DIESER STREITIGKEIT HAT DAS NATIONALE GERICHT ALS ERSTES FOLGENDE FRAGE GESTELLT :

' ' IST , WENN EIN BEFÖRDERER SICH VERPFLICHTET HAT , NEBEN DER BEFÖRDERUNG EINES GEGENSTANDS DEN PREIS DIESES GEGENSTANDS EINZUZIEHEN , BEVOR ER IHN DEM EMPFÄNGER AUSHÄNDIGT (NACHNAHMEVEREINBARUNG) , DIE EINZIEHUNG DES PREISES EINE NEBENLEISTUNG DER BEFÖRDERUNG IM SINNE DES ANHANGS B NR . 5

*DER ZWEITEN RICHTLINIE DES RATES DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT VOM 11 . APRIL 1967 ZUR HARMONISIERUNG DER
RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN?*

*4 FÜR DIE BEANTWORTUNG DIESER FRAGE SIND ZIELSETZUNG UND AUFBAU DER
RICHTLINIEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN ZU BETRACHTEN , DIE AUF DEN ARTIKELN 99
UND 100 DES VERTRAGES ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN IM INTERESSE DER ERRICHTUNG ODER DES
FUNKTIONIERENS DES GEMEINSAMEN MARKTES BERUHEN .*

*5 DER RAT HAT NACH MEHREREN UNTERSUCHUNGEN MIT EINER ERSTEN RICHTLINIE
67/227 VOM 11 . APRIL 1967 (ABL . 1967 , S . 1301) FÜR ALLE MITGLIEDSTAATEN EIN
GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM IN DER ERWÄGUNG EINGEFÜHRT ,*

*A) DASS ES DAS HAUPTZIEL DES VERTRAGES IST , IM RAHMEN EINER
WIRTSCHAFTSUNION EINEN GEMEINSAMEN MARKT ZU SCHAFFEN , AUF DEM EIN
GESUNDER WETTBEWERB HERRSCHT UND DER ÄHNLICHE MERKMALE AUFWEIST WIE
EIN BINNENMARKT ,*

*B) DASS DIE RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN KUMULATIVE
MEHRPHASENSTEUERSYSTEME UMFASST , DIE DIE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN
VERFÄLSCHTEN UND DEN FREIEN WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR IM
GEMEINSAMEN MARKT BEHINDERTEN .*

*6 DIESES MEHRWERTSTEUERSYSTEM HAT DEN VORZUG DER ' ' GRÖSSTEN
EINFACHHEIT UND NEUTRALITÄT ' ' , WENN DIE STEUER SO ALLGEMEIN WIE MÖGLICH
ERHOBEN WIRD UND WENN IHR ANWENDUNGSBEREICH ALLE PRODUKTIONS- UND
VERTRIEBSSTUFEN SOWIE DEN BEREICH DER DIENSTLEISTUNGEN UMFASST .*

*7 IN EINEM ERSTEN ABSCHNITT MUSS DIESE ERSETZUNG DER KUMULATIVEN
MEHRPHASENSTEUERSYSTEME DURCH DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM
, SELBST WENN DIE SÄTZE UND SYSTEME NICHT GLEICHZEITIG HARMONISIERT
WERDEN , EINE WETTBEWERBSNEUTRALITÄT IN DEM SINNE BEWIRKEN , DASS
GLEICHARTIGE WAREN INNERHALB DER EINZELNEN LÄNDER UNGEACHTET DER LÄNGE
DES PRODUKTIONS- UND VERTRIEBSWEGS STEUERLICH GLEICH BELASTET WERDEN .*

*8 MIT EINER - EBENFALLS AM 11 . APRIL 1967 ERLASSENEN - ZWEITEN RICHTLINIE
67/228 DES RATES IST EINE LISTE VON DIENSTLEISTUNGEN , FÜR DIE DAS GEMEINSAME
SYSTEM NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE VERBINDLICH IST , AUFGESTELLT
WORDEN , UM DIE WETTBEWERBSNEUTRALITÄT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN ZU
GEWÄHRLEISTEN UND DIE BETREFFENDEN UNTERSCHIEDE SCHRITTWEISE
EINZUSCHRÄNKEN ODER ZU BESEITIGEN , DAMIT SCHLIESSLICH EINE
ÜBEREINSTIMMUNG DER NATIONALEN MEHRWERTSTEUERSYSTEME ERREICHT WIRD .
IN DIESER IN ANHANG B DER RICHTLINIE AUFGENOMMENEN LISTE , DIE BESTANDTEIL
DER RICHTLINIE IST , HEISST ES UNTER NR . 5 : ' ' BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG VON
GEGENSTÄNDEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN ' ' .*

9 SOMIT GEHT ES UM DIE FRAGE , OB IN DEM GEMEINSAMEN MEHRWERTSTEUERSYSTEM , DAS AUFGRUND DIESER ZWEITEN RICHTLINIE SEIT DEM 1 . JANUAR 1972 - DEM ZEITPUNKT , ZU DEM DIE MITGLIEDSTAATEN DIE BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE ANWENDEN MUSSTEN - IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN OBLIGATORISCH IST , DIE EINZIEHUNG DES PREISES DER BEFÖRDERTEN GEGENSTÄNDE ALS EINE NEBENLEISTUNG DER BEFÖRDERUNG ANZUSEHEN IST .

10 PRÜFT MAN DEN VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON WAREN GEGEN NACHNAHME IM LICHT DER ZIELSETZUNGEN DER RICHTLINIEN ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN , SO MUSS DIESE FRAGE BEJAHT WERDEN .

11 DENN SPRICHT DAS NATIONALE GERICHT DAVON , DASS ' ' EIN BEFÖRDERER SICH VERPFLICHTET HAT , NEBEN DER BEFÖRDERUNG EINES GEGENSTANDS DEN PREIS DIESES GEGENSTANDS EINZUZIEHEN , BEVOR ER IHN DEM EMPFÄNGER AUSHÄNDIGT (NACHNAHMEVEREINBARUNG) ' ' , SO BESCHREIBT ES EINEN VERTRAG ÜBER ZWEI DIENSTLEISTUNGEN , VON DENEN DIE ZWEITE (DIE NACHNAHMEVEREINBARUNG) NACH DEM WILLEN DER PARTEIEN SO ENG MIT DER ERSTEN (DER BEFÖRDERUNG) VERBUNDEN IST , DASS DIE EINE DIENSTLEISTUNG NICHT OHNE DIE ANDERE ERBRACHT WERDEN KANN : DER BEFÖRDERTER GEGENSTAND KANN NUR DANN DEM EMPFÄNGER AUSGEHÄNDIGT WERDEN , WENN DIESER DEN VOM VERSENDER HIERFÜR FESTGESETZTEN PREIS AN DEN BEFÖRDERER ABFÜHRT ; WIRD DER PREIS NICHT BEZAHLT , DARF DER BEFÖRDERER DEN GEGENSTAND NICHT DEM EMPFÄNGER AUSHÄNDIGEN .

12 DA ALSO DIE ERBRINGUNG DIESER BEIDEN LEISTUNGEN NICHT AUFGESPALTEN WERDEN KANN , IST ES FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DES MIT DEN MEHRWERTSTEUERRICHTLINIEN ANGESTREBTE ZIELES DER WETTBEWERBSNEUTRALITÄT ERFORDERLICH , DASS DIE EINZIEHUNG DES PREISES DER BEFÖRDERTEN GEGENSTÄNDE ALS EINE NEBENLEISTUNG DER BEFÖRDERUNG ANGESEHEN WIRD , UM SIE SO IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN MIT DER MEHRWERTSTEUER ZU BELEGEN , UM DIE GLEICHBEHANDLUNG ZWISCHEN DEN VERSCHIEDENEN BEFÖRDERUNGSARTEN ZU ERREICHEN UND UM SICHERZUSTELLEN , DASS DIESE LEISTUNG IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN IN DER GLEICHEN WEISE BESTEUERT WIRD .

13 ANDERNFALLS , DAS HEISST , WENN DIE EINZIEHUNG DES PREISES DER BEFÖRDERTEN GEGENSTÄNDE NICHT ALS EINE NEBENLEISTUNG DER BEFÖRDERUNG ANGESEHEN WIRD , STÜNDE ES JEDEM MITGLIEDSTAAT WIEDER FREI , DIESE DIENSTLEISTUNG GEGEN NACHNAHME WIE EINE SELBSTÄNDIGE LEISTUNG - VIELLEICHT SOGAR UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BEFÖRDERUNGSART - ZU BESTEUERN .

14 SONACH IST AUF DIE ERSTE FRAGE ZU ANTWORTEN , DASS DANN , WENN EIN BEFÖRDERER SICH VERPFLICHTET HAT , NEBEN DER BEFÖRDERUNG EINES GEGENSTANDS DEN PREIS DIESES GEGENSTANDS EINZUZIEHEN , BEVOR ER IHN DEM EMPFÄNGER AUSHÄNDIGT (NACHNAHMEVEREINBARUNG) , DIE EINZIEHUNG DES PREISES EINE NEBENLEISTUNG DER BEFÖRDERUNG IM SINNE DES ANHANGS B NR . 5 DER ZWEITEN RICHTLINIE DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VOM 11 . APRIL 1967 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN IST .

15 DIE ZWEITE FRAGE DES NATIONALEN GERICHTS LAUTET WIE FOLGT :

'' FALLS JA , STEHT ES DEN MITGLIEDSTAATEN FREI , FÜR DIE ANWENDUNG DER UMSATZSTEUER EINE NEBENLEISTUNG WIE DIE VORGENANNT E INZIEHUNG DES NACHNAHMEBETRAGS IN DER WEISE GESONDERT ZU BEHANDELN , DASS DIE IN ANHANG B NR . 5 GENANNTE N LEISTUNGEN DER BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN NICHT VON DER UMSATZSTEUER BEFREIT WERDEN , WOHL ABER DIE NEBENLEISTUNG DER EINZIEHUNG?

''

16 DIE ANTWORT AUF DIE ERSTE FRAGE , DIE VON DEN ZIELSETZUNGEN DER RICHTLINIEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER AUSGEHT , FÜHRT DAZU , DASS DIESE ZWEITE FRAGE ZU VERNEINEN IST .

17 DER VOLLSTÄNDIGKEIT HALBER SEI JEDOCH AUF ANHANG A NR . 10 ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER ZWEITEN RICHTLINIE VERWIESEN , WO ES HEISST : '' DIE MITGLIEDSTAATEN SEHEN SOWEIT WIE MÖGLICH DAVON AB , DIE IN ANHANG B AUFGEFÜHRTE N DIENSTLEISTUNGEN ZU BEFREIEN '' . DIESER TEXT , DER DEN MITGLIEDSTAATEN EMPFIEHLT , '' SOWEIT WIE MÖGLICH '' ZU VERHINDERN , DASS FÜR DIENSTLEISTUNGEN , FÜR DIE DAS GEMEINSAME SYSTEM VERBINDLICH IST , EINE BEFREIUNG GEWÄHRT WIRD , IST ENG AUSZULEGEN , UM DEN ZUSAMMENHANG DES NEUEN SYSTEMS UND DIE DAMIT BEZWECKTE WETTBEWERBSNEUTRALITÄT ZU WAHREN . HIERAUS FOLGT , DASS EIN MITGLIEDSTAAT NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN , IN DENEN EINE VERLETZUNG DER WETTBEWERBSNEUTRALITÄT GERECHTFERTIGT IST , EINE MASSNAHME ZUR BEFREIUNG EINER IN ANHANG B AUFGEFÜHRTE N LEISTUNG IN SEINE RECHTSVORSCHRIFTEN AUFNEHMEN DARF .

18 DA IN DIESER BEZIEHUNG NICHTS VORGETRAGEN IST , IST DER SCHLUSS ZU ZIEHEN , DASS DIE NEBENLEISTUNG DER EINZIEHUNG DES PREISES NICHT VON DER UMSATZSTEUER BEFREIT WERDEN KANN , WEIL SIE IN NR . 5 DES ANHANGS B AUFGEFÜHRT IST , DER DIE LISTE DER LEISTUNGEN ENTHÄLT , FÜR DIE NACH ARTIKEL 6 DER ZWEITEN RICHTLINIE VOM 11 . APRIL 1967 DIE BESTEUERUNG VERBINDLICH IST .

19 HIERMIT WIRD GLEICHZEITIG DIE VIERTE FRAGE BEANTWORTET , DIE FÜR DEN FALL GESTELLT IST , DASS DIE ZWEITE FRAGE - WIE GESCHEHEN IST - VERNEINT WIRD ; DENN MIT IHR SOLL GEKLÄRT WERDEN , OB DER NATIONALE RICHTER ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER ZWEITEN RICHTLINIE IN VERBINDUNG MIT ANHANG B NR . 5 ZU BEACHTEN HAT , WAS NACH DEM OBEN GESAGTEN ZU BEJAHEN IST .

20 DIE DRITTE FRAGE GEHT IN IHREN BEIDEN TEILEN IM WESENTLICHEN DAHIN , UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN EIN MITGLIEDSTAAT DAS IN ARTIKEL 16 DER ZWEITEN RICHTLINIE GENANNT E KONSULTATIONSVERFAHREN EINSCHLAGEN MUSS . NACH DIESEM ARTIKEL BRAUCHT EIN MITGLIEDSTAAT DIE KONSULTATION NUR IN DEN IN DER RICHTLINIE VORGESEHENE N FÄLLEN DURCHZUFÜHREN .

21 DIESE KONSULTATION IST ABER IM FALLE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER ZWEITEN RICHTLINIE IN VERBINDUNG MIT ANHANG B NR . 5 NICHT VORGESEHEN . DIE DRITTE FRAGE BEDARF DAHER KEINER ANTWORT .

Kostenentscheidung

22 DIE AUSLAGEN DER NIEDERLÄNDISCHEN REGIERUNG , DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN , DIE ERKLÄRUNGEN VOR DEM GERICHTSHOF ABGEGEBEN HABEN , SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG . FÜR DIE PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS IST DAS VERFAHREN EIN ZWISCHENSTREIT IN DEM VOR DEM HOGE RAAD ANHÄNGIGEN RECHTSSTREIT ; DIE KOSTENENTSCHEIDUNG IST DAHER SACHE DIESES GERICHTS .

AUS DIESEN GRÜNDEN

Tenor

HAT

DER GERICHTSHOF

AUF DIE IHM VOM HOGE RAAD MIT URTEIL VOM 24 . MAI 1978 VORGELEGTE FRAGEN FÜR RECHT ERKANNT :

1 . HAT SICH EIN BEFÖRDERER VERPFLICHTET , NEBEN DER BEFÖRDERUNG EINES GEGENSTANDS DEN PREIS DIESES GEGENSTANDS EINZUZIEHEN , BEVOR ER IHN DEM EMPFÄNGER AUSHÄNDIGT (NACHNAHMEVEREINBARUNG) , SO IST DIE EINZIEHUNG DES PREISES EINE NEBENLEISTUNG DER BEFÖRDERUNG IM SINNE DES ANHANGS B NR . 5 DER ZWEITEN RICHTLINIE DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VOM 11 . APRIL 1967 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN .

2 . ES STEHT DEN MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE ANWENDUNG DER MEHRWERTSTEUER NICHT FREI , EINE NEBENLEISTUNG WIE DIE EINZIEHUNG DES NACHNAHMEBETRAGES UND DIE LEISTUNG DER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN GESONDERT ZU BEHANDELN .

3 . DER NATIONALE RICHTER HAT ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER ZWEITEN RICHTLINIE IN VERBINDUNG MIT ANHANG B NR . 5 ZU BEACHTEN .